

563 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (551 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend den Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung.

Der Gesetzentwurf befaßt sich mit den Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1946. Es handelt sich um eine Generalvereinbarung einiger weniger im Versicherungswiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 185/1955, nicht endgültig gelöster Fragen. Es ist folgendes vorgesehen:

1. Eine Beseitigung von Härten der bisherigen Regelung gegenüber Versicherungsnehmern, die ihre Prämienzahlung bisher fortgesetzt haben, sie aber erst künftig, wenn auch vor Ablauf der Prämienzahlungsdauer einstellen. (Nach dem Versicherungswiederaufbaugesetz wurden die Versicherungssummen um 60% der vor dem 1. Jänner 1946 durch Prämienzahlungen erworbenen Ansprüche und Anspruchsteile gekürzt. Es war bei Fortsetzung der Prämienzahlung nach dem 1. Jänner 1946 ein stufenweiser Abbau der erwähnten Kürzung vorgesehen; diese Begünstigung vertragstreuer Versicherter sollte aber wegfallen, wenn die Prämienzahlung späterhin eingestellt wird.)

2. Die Verpflichtung des Bundes zum laufenden Ersatz der über die 40%ige „Grundleistung“ hinausgehenden Mehrleistungen der Versicherungsunternehmen — insbesondere aus Ver-

sicherungen mit kleinen Beträgen —, die sich nach der derzeitigen Rechtslage bis über das Jahr 2000 erstrecken und laufend geprüft werden müssen, soll durch eine Abstattung in sechs gleichen Jahresraten von je 7·8 Millionen Schilling ersetzt werden. Die Gesamtverpflichtung des Bundes erfährt hiedurch keine Erhöhung.

3. Zusätzliche soziale Leistungen des Bundes nach dem Währungsschutzgesetz, die die Finanzämter erbringen, werden für Versicherungsleistungen nach dem 31. Dezember 1965 eingestellt. Bei der bisherigen Regelung hat es sich um eine Ausnahmebestimmung gehandelt, der heute kaum mehr praktische Bedeutung zukommt und die nicht verewigt werden soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Jänner 1962 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dr. Migsch und Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (551 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Jänner 1962

Machunze
Berichterstatter

Prinke
Obmannstellvertreter